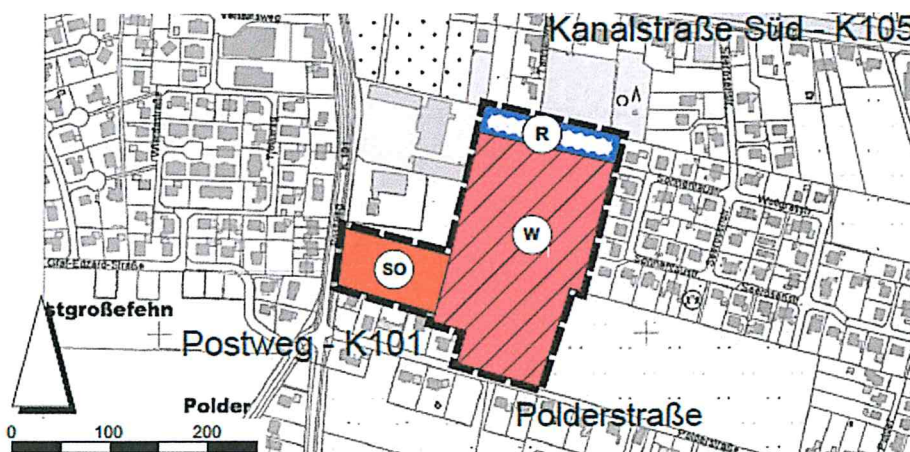


Bekanntmachung

47. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Aufstellen von Bebauungsplänen geschaffen werden. Geplant ist, ein Sondergebiet und für ein Ärztezentrum sowie Wohnbauflächen und eine Fläche für Regenrückhaltung darzustellen. Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn, mit den dazugehörigen Unterlagen (Planzeichnung; Begründung mit Umweltbericht; der Gemeinde bereits vorliegende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungsplanes) in der Zeit vom

17.05.2021 bis 18.06.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 116, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per E-Mail (bauverwaltung@grossefehnde.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht wer-



den. Aufgrund der Corona-Pandemie ist zur Einsichtnahme ein Termin unter 04943/920-165 (Frau Saathoff) oder unter 04943/920-166 (Frau Harders) zu vereinbaren. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Umweltbezogene Informationen liegen im Entwurf der Begründung, im Umweltbericht sowie in einschlägigen Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima einschließlich des zwischen ihnen bestehenden Wirkungsgefüges sowie zu Kultur- und Sachgütern und zum Landschaftsbild vor.

Zudem liegen folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten aus der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung vor:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.04.2021
2. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 20.04.2021
3. Ostfriesische Landschaft, 22.04.2021
4. Landkreis Aurich, 26.04.2021

Die genannten Quellen enthalten folgende umweltbezogene Informationen

Schutzgut und Themenblock	Urheber der Information
Schutzgut Boden und Wasser	
Aussagen zum Schmutzwasser	2
Aussagen zum Regenwasser und seiner Rückhaltung	2, 4
Aussagen zur Beeinträchtigung des Bodens	1
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Aussagen zu Sachgütern/ archäologische Funde	3

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei Bedarf während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Grobfehn eingesehen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken



nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter www.grossefehn.de zu lesen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar. Weiter sind die Informationen unter <https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html> einsehbar.

Der Bürgermeister



Adams

